

# **Verband Deutscher Simmentalzüchter e.V.**

**der Bundesrasseverband der deutschen  
Fleckviehzüchter Zuchtichtung Fleisch**



## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung Vereinsregister**

- a) Der Verband deutscher Simmentalzüchter e.V. (VDSI) ist der freiwillige Zusammenschluss von Züchtern, Haltern und Mästern der Rasse Simmental in Deutschland. Das beinhaltet im derzeitigen Sprachgebrauch Züchter, Halter und Mäster der Rasse Fleckvieh in Fleischnutzung.
- b) Der Verband ist ein eingetragener Verein. Sitz und Geschäftsstelle des VDSI ist Halle/Saale.
- c) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- d) Es besteht die Absicht, den Verein nach Gründung in das zuständige Vereinsregister einzutragen.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn es Abschnitts „Steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung.
  - b) Zweck des Vereins ist die Förderung der reinblütigen Simmentalrinder (Fleckvieh/Fleischnutzung) und deren Mastprodukte.
  - c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnis mäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der VDSI hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Förderung der Zucht des Simmentalrindes (Fleckvieh/Fleischnutzung)
  - Festlegung und Überarbeitung von Zuchtzielen für die Zuchtarbeit der Landesfleischrinderverbände bzw. Abteilungen Fleischrind der Rinderzuchtverbände.
  - Beratung und Information der Züchter und Rinderhalter in speziellen Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung und Verwertung des Simmentalrindes (Fleckvieh/Fleischnutzung)
  - Förderung des Einsatzes wertvoller Zuchttiere und treuhänderische Vermittlung von Zuchtmaterial im In- und Ausland
  - Veranstaltung von Ausstellungen und Herausgabe von Publikationen. Pflege einer nutzbringenden Zusammenarbeit mit den einschlägigen landwirtschaftlichen Organisationen, Behörden und wissenschaftlichen Einrichtungen.

## § 3

## **Rechtsgrundlagen**

Die Satzung sowie die Entscheidung, die die Organe des Verbandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind für alle Mitglieder bindend. Selbiges gilt für Ordnungen, die die Mitgliederversammlung zur Ergänzung der Satzung beschließt.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- a). Der VDSI besteht aus:
- ordentlichen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- b). Ordentliche Mitglieder können alle Simmentalzüchter -halter und Mäster werden. Außerdem können Züchtergemeinschaften bzw. andere Verbände und Institutionen aus dem Bereich der Rinderzucht dem VDSI als ordentliche Mitglieder mit einer Stimme beitreten.
- c). Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Person sein, die bereit sind die Ziele der Satzung zu unterstützen.
- d) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besonders um die Interessen des VDSI verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied obliegt der Mitgliederversammlung.

### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch eine unterschriebene Beitrittserklärung zu beantragen

### **§ 6**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) durch Austritt
- b) durch Auslösung bzw. Tod
- c) durch Ausschluss

Der Austritt muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich der Geschäftsstelle des Verbandes mitgeteilt werden. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verbindlichkeiten, insbesondere die Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12. in dem ihre Mitgliedschaft erlischt, zu erfüllen.

### **§ 7**

## **Ausschließungsgründe**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Verband in den nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen.

- a) wenn die in § 9 festgelegten Pflichten der Mitglieder in grober Weise verletzt und die Verletzung trotz Verwarnung fortgesetzt wird
- b) wenn Beitragszahlungen und sonstige eingegangene Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht geleistet werden
- c) wenn das Mitglied eine Handlung begeht, die das Ansehen des Verbandes nachhaltig schädigt.

Gegen die Anordnung des Ausschlusses ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

## **§ 8**

### **Rechte der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und satzungsgemäß erlassener Bestimmung das Recht auf Förderung und Unterstützung durch den Verband sowie die Nutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 9**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzung und sonstige satzungsgemäß erlassene Bestimmungen zu befolgen
- b) der Geschäftsstelle des Verbandes auf Anforderung Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Satzung erforderlich sind
- c) die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen
- d) alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Verbandes zu schädigen geeignet ist

Verstöße hiergegen kann der Vorstand ahnden. Vor der Sanktionierung hat er dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben

Als Sanktionen sind zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ausschluss

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die entgültig entscheidet.

## **§ 10**

### **Mitgliedsbeiträge**

- a) Der Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden als Geldbeitrag erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (gilt für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder) beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
- b) Die Zahlung der Beiträge erfolgt im Voraus für das Geschäftsjahr, spätestens bis zum Ende des I. Quartals im laufenden Geschäftsjahr.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 11**

### **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Arbeitsausschüsse

Als Mitglieder des Vorstandes, oder eines Ausschusses dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder treten einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die Mindestfrist für die Einladung beträgt 14 Tage.

## **§ 13**

### **Stimmrecht Mitgliederversammlung**

Jedes ordentliche, persönlich anwesende, Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertritt das ordentliche Mitglied eine juristische Person, so hat diese nur eine Stimme. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 14**

### **Aufgaben Mitgliederversammlung**

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Die Wahl von Kassenprüfern
- c) Die Wahl von Ausschussmitgliedern
- d) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes, der Geschäftsführung und der Ausschüsse
- e) Die Genehmigung des Haushaltsplanes einschließlich der Festsetzung der Beiträge
- f) Beschlussfassung über wichtige züchterische und organisatorische Maßnahmen
- g) Beschlussfassung über seine Anrufung wegen Entscheidung des Vorstandes
- h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern; diese können ernannt werden, nachdem sie sich um die Zucht des Simmentalrindes (Fleckvieh/Fleischnutzung) in einer außerordentlichen Weise verdient gemacht haben.
- i) Die Entscheidungen über Satzungsänderungen
- j) Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- k) Die Entscheidung über die Auflösung des VDSI

Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit nicht satzungsgemäß andere Mehrheiten erforderlich sind. Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von Schriftführer und Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## **§ 15**

### **Tagesordnung Mitgliederversammlung**

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:

- a) Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer sowie Ernennung von Stimmzählern
- b) Jahresbericht des Vorstandes und der Geschäftsführung
- c) Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
- d) Neuwahlen
- e) Satzungsänderungen
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

## **§ 16**

### **Wahlen Mitgliederversammlung**

Die Wahlen in der Mitgliederversammlung sind geheim, sie können aber auf Beschluss auch offen durchgeführt werden. Liegt nur ein Vorschlag vor, so erfolgt die Wahl generell durch offene Abstimmung. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht worden, so erfolgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet ebenfalls die absolute Mehrheit. Wird diese nicht erreicht, ist erneut zu wählen. Stimmenthaltungen bleiben bei Wahlen für die Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse unberücksichtigt.

## § 17

### **Anträge Mitgliederversammlung**

Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Der Vorstand entscheidet entgeltlich über die Dringlichkeit eines Antrages.

## § 18

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann aus dringlichen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies auf Antrag von mindestens 15 v.H. der Mitglieder. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens innerhalb von zwei Wochen nach der Einreichung des Antrages einberufen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sinngemäß.

## § 19

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen stets beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll schriftlich festgehalten und vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet.

## § 20

### **Vorstand**

Um eine breite Einbindung verschiedener regionaler deutscher Zuchtgebiete in die Vorstandsarbeit zu ermöglichen, besteht der Vorstand aus sieben Personen. Wobei festgelegt ist, dass ein Bundesland (Zuchtgebiet) jeweils nur mit einem Vorstandsmitglied im Vorstand vertreten sein darf.

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) fünf weiteren Vorstandsmitgliedern
- d) eines der 7 Vorstandsmitglieder wird jeweils fest durch die Arbeitsgemeinschaft Süddeutscher Rinderzüchter (ASR) besetzt. Die Person wird durch die ASR bestimmt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

**1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender werden nach der Wahl durch die Vorstandsmitglieder in ihrer konstituierenden Sitzung bestimmt.**

## **§ 21**

### **Vertretung und Amtsdauer**

Der Vorstand vertritt den Verband. Vertreter im Sinne §26 BGB ist der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen jeweils allein. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 22**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und ist nach ordentlich ergangener Einladung mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, versehen mit der Unterschrift des 1. Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers. Ein Geschäftsführer kann auf Beschluss des Vorstandes bestellt werden. Es ist festgelegt, dass der 1.Vorsitzende und der Geschäftsführer nicht aus dem gleichen Bundesland (Zuchtgebiet) stammen dürfen. Der Vorstand trifft die Entscheidung über die Vergütung des bestellten Geschäftsführers. Ein bestellter Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den Verband zu entbinden. Die Betroffenen haben das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht Arbeitsausschüsse vorzuschlagen und einzusetzen.

## **§ 23**

### **Ausschüsse**

Für die Bearbeitung besonderer Fragen, die sich im Zweck und in der Aufgabe des Verbandes ergeben kann der Vorstand, oder die Mitgliederversammlung die Bildung von Ausschüssen beschließen. Die Ausschüsse werden für vier Jahre gewählt und jeweils durch den 1.Vorsitzenden des Bundesrasseverbandes geleitet. Eine Wiederwahl von Ausschussmitgliedern ist möglich.

Wird ein dauernder, oder teilweise bestehender Ausschuss für Zuchtfragen (Zuchtziel, Rassestandard etc.) gebildet, besteht dieser zum Einen aus den gewählten Vorstandsmitgliedern und zum anderen aus einem Vertreter pro Bundesland (Zuchtgebiet), sofern dieses Bundesland oder Zuchtgebiet noch nicht durch ein Vorstandsmitglied vertreten wird. Die Vertreter aus einem Bundesland werden auf der Mitgliederversammlung jeweils durch die Verbandsmitglieder aus dem jeweiligen Bundesland gewählt.

Weitere Ausschüsse können ohne Satzungsvorgabe bestimmt werden.

## **§ 24**

### **Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch einen Geschäftsführer erledigt, der durch den Vorstand bestellt und abberufen wird. Der Geschäftsführer ist befugt, innerhalb seines durch den Vorstand schriftlich definierten Aufgabenbereiches und entsprechend der Vollmachten des Vorstandes den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten. Er ist insoweit ein



satzungsgemäß bestellter Vertreter nach § 30 BGB. Ein berufener Geschäftsführer verwaltet unter anderen Kasse und Konto des Vereins.

## **§ 25**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes jeweils zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, oder der Geschäftsführung sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstandes. Nach Abschluss des Geschäftsjahres prüfen sie Kasse, Konto und Belege auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 26**

### **Ehrenamtliche Tätigkeiten**

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Die dem Vorstand aus seiner Tätigkeit für den Verband entstehenden Kosten werden aus der Verbandskasse ersetzt. Über die Vergütung des bestellten Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.

## **§ 27**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bezüglich der Gründungssatzung ist der Vorstand berechtigt, falls von Seiten des Registergerichtes oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. die Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgebracht werden, notwendige Ergänzungen oder Änderungen vorzunehmen.

## **§ 28**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit 3/4 der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen sein. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung umgangen werden. Der Antrag auf Auflösung muss der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ausdrücklich aufgeführt sein. Nach Auflösung des Verbandes und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Beendigung der Liquidation an den Bundesverband Deutscher Fleischrinderzüchter (BDF), der es unmittelbar und ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken der Zucht der Rasse Fleckvieh/Fleisch (Simmental) in Deutschland zuführt. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## § 29

### **Inkrafttreten und Gerichtsstand**

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 11.10.2008 in Alsfeld in Kraft. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Halle (Saale).

**Vorstehende Satzung wurde am 11.10.2008 in Alsfeld von der Gründungsversammlung beschlossen:**